

# § 10 Jugendschutzgesetz

## Hinweise zu Abgabe und Genuss von Tabakwaren

Das Aushändigen von Tabakwaren an Minderjährige ist nicht erlaubt, selbst wenn diese nicht konsumiert werden. Zu den Tabakwaren gehören alle Genussmittel, die aus der Tabakpflanze gewonnen werden, auch Kau- und Schnupftabake und nikotinhaltige Liquids. Raucherzubehör wie Mundstücke, Pfeifen oder Blättchen fallen nicht unter diese Regelung.

Verboten ist der Konsum von Tabakwaren nur in Form des Rauchens und wenn dies in der Öffentlichkeit stattfindet. Das Rauchen mit Wasserpfeifen ist Minderjährigen verboten, soweit Tabakerzeugnisse bzw. nikotinhaltige Produkte konsumiert werden. Der Gebrauch von E-Zigaretten und E-Shishas ist Minderjährigen grundsätzlich verboten.

Aufsichtspflichtige Personen (Eltern, Lehrer, Erzieher, Veranstalter, Gewerbetreibende) begehen bereits bei der Duldung des Rauchens einen Gesetzesverstoß. Veranstalter können rauchende Minderjährige von der Veranstaltung verweisen.

Nach dem Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetz darf in Gaststätten und Diskotheken nicht geraucht werden, außer in entsprechend ausgewiesenen Nebenräumen. Zu den ausgewiesenen Raucherräumen oder Rauchergaststätten darf Minderjährigen der Zutritt nicht gewährt werden.

